Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 28. Januar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Samml. pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf den §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1. Wer zu seinem Gebrauche oder zum Zwecke des Transports oder Handels

a. Feuerwerk, Pulver oder andere explodirende Stoffe in Mengen von 5 Pfund und darüber,

b. Waffen oder Munition über den Bedarf der Jagd oder zum Schutze seiner Person

aufbewahrt, absendet oder empfängt, ist verpflichtet, in den Städten: der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande: dem Landrathe dies anzuzeigen.

§. 2. Die Anzeige muß enthalten:

1. die Menge,
2. den Aufbewahrungsort,
3. den Zweck der Verwendung,
4. Namen und Wohnort der Person, von der die Vorräthe bezogen sind, oder an welche solche abgesendet werden.

§. 3. Das Ansammeln von Waffen und Munition ist verboten.

§. 4. Wer diese Vorschriften übertritt, verfällt in die Strafen des §. 340./2 und §. 345./5 des Strafgesetzbuchs.

Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks werden angewiesen, auf strenge Befolgung vorstehender Bestimmungen zu halten.

Marienwerder, den 27. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Bekanntmachung, die Atteste der Medizinal-Beamten betreffend.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, unterm 11. Februar 1856 bestimmt, daß, da die, durch den Erlaß vom 20. Januar 1853, vorgeschriebene Form der amtlichen Atteste der Medizinal-Beamten sich praktisch bewährt, dieselbe auch fernerhin beizubehalten ist und noch verfügt:

daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen

und

daß die Circular-Verfügung vom 20. Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Sind solche Atteste zum Gebrauch vor andern Behörden bestimmt, und nicht in der durch die Circular-

Ausgegeben in Marienwerder den 29. Januar 1863.

Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so hat der Herr Minister es unserem Ermessen überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und sind dieselben von den Herrn Medizinal-Beamten pünktlich zu befolgen.

Marienwerder, den 17. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Besitzers Timm in Adlich Damerau, Kr. Schlochau, ist beseitigt. Marienwerder, den 17. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

5) Der Kandidat des höheren Schulamts Franz Andrzejewski ist als wissenschaftlicher Hilfslehrer am Königl. katholischen Gymnasium zu Culm definitiv angestellt.

Die Verwaltung der Stempel-Distribution zu Bruß im Kreise Conitz ist seit dem 3. Januar d. J. dem ehemaligen Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Andreas Zbylicki daselbst übertragen.

Erledigte Schulstellen.

6) Die achte Lehrerstelle bei der Stadtschule gemischter Confession zu Schwetz kommt zum 1. April d. J. zur Erledigung und soll durch einen evangelischen der polnischen Sprache mächtigen Lehrer besetzt werden. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat in Schwetz zu melden.

Die evangelische Lehrerstelle in Massanken, mit einem jährlichen Einkommen von circa 150 Rthlr. verbunden, wird mit dem 1. April d. J. vacant. Meldungsgesuche sind bis zum 15. Februar d. J. beim Magistrat Rehden anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.